

– Satzung Stadtsportbund Göttingen e.V. –
vom 05. Mai 2003
in der Fassung der Änderung vom 09. Mai 2011

ALLGEMEINES

§ 1
Begriff, Name, Sitz

- (1) Der Stadtsportbund Göttingen e.V. - im folgenden SSB genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Vereinen und Verbänden in der Stadt Göttingen, die den Sport fördern, deren Mitglieder Sport betreiben und die Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - im folgenden LSB genannt - sind.
- (2) Der SSB hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des SSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- (2) Aufgaben des SSB sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
 - b) Förderung des Sportstättenbaus;
 - c) Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern, ehrenamtlichen Mitarbeitern, Sportlehrkräften und Übungsleitern;
 - d) Förderung der Jugendarbeit;
 - e) Förderung der Interessen von Frauen im Sport;
 - f) Förderung der Interessen von Älteren im Sport;
 - g) Förderung der Interessen von Behinderten im Sport;
 - h) Durchführung des Erwerbs von Sportabzeichen;
 - i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen
 - j) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen;
 - k) Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Erledigung ihrer Aufgaben;
 - l) Herausgabe einer Publikation als offizielles Organ.
- (3) Der SSB anerkennt die Grundsätze von Freiheit und Freiwilligkeit im Sport und bekennt sich zu seinen ideellen Werten.
- (4) Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der SSB, dessen Vereine und Verbände viele Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) **Vereins- und Organämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß den steuerlichen Vorschriften ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Über die Vertragsinhalte entscheidet der Vorstand.**

§ 4

Verhältnis zu anderen Organisationen

- (1) Der SSB ist eine Gliederung des LSB. Er ist jedoch in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbständig. Er haftet weder für den LSB noch für die ihm angeschlossenen Vereine und betreuten Verbände.
- (2) Der Satzung des LSB ist der SSB nur insoweit unterworfen, wie diese Bestimmungen hierüber enthält.
- (3) Der SSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im SSB können erwerben:
- als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen;
 - als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;
 - als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
- Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Stadtsporttag.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB, bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den SSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
- Gründungsprotokoll
 - Vereinssatzung
 - Nachweis über die Gemeinnützigkeit
 - Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
 - Bestandserhebungsbogen
- Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung.
- (3) Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Betreuung verantwortlich. Die innerhalb des SSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des SSB. Die Gründung muss dem SSB schriftlich angezeigt werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den SSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SSB.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den SSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss aus dem LSB;
 - c) Auflösung.
- (2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund, Bezirkssportbund und Fachverbände) unberührt.
- (3) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 7 Ausschließungsgründe

- (1) Der Vorstand des SSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen, wenn
 - a) das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
 - b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
 - c) das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (2) Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporrages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen und die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) die Beratung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SSB zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des LSB und des SSB sowie die auf den Stadtsporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die festgesetzten Beiträge abzuführen. Sie werden nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten für den Verwaltungsmehraufwand zu tragen. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt;
- c) die Interessen des SSB zu wahren und zu vertreten;
- d) die vom SSB gewünschten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Aktivitäten, Satzungsänderungen und den Wechsel in der Besetzung der Organe rechtzeitig zu geben, insbesondere die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben;
- e) dem SSB die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
- f) dem SSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder Verbandes hinzielen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des SSB werden Ordnungsgelder verhängt, die in der Gebührenordnung festgelegt sind.
- (2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des SSB sind:
 1. der Stadtsporttag;
 2. der Hauptausschuss;
 3. der Vorstand;
 4. die Vollversammlung der Sportjugend.
- (3) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des SSB. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

DER STADTSPORTTAG

§ 12

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- (2) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je angefangene 200 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme;
 - b) je einem Vertreter der im SSB-Bereich tätigen Fachverbände;
 - c) den Vorstandsmitgliedern des SSB;
 - d) den vom Vorstand berufenen Beauftragten und Ausschussvorsitzenden;
 - e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern, diese jedoch ohne Stimmrecht.
 - f) den Kassenprüfern.
- (3) Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 13

Zusammentreten und Fristen

- (1) Die Stadtsporttage finden alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils in dem Jahr mit ungerader Jahreszahl. Der Termin des Stadtsporttages ist allen Mitgliedern spätestens drei Monate vorher mitzuteilen. Der Stadtsporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Anträge an den Stadtsporttag müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (3) Außerordentliche Stadtsporttage können vom Vorstand nach den für ordentliche Stadtsporttage geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz auf dem Stadtsporttag führt die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 14

Aufgaben des Stadtsporttages

- (1) Dem Stadtsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Stadtsporttages gehören insbesondere:
 - a) die Berichte des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;

- c) den Vorstand zu wählen und die Vorsitzenden der Sportjugend zu bestätigen;
- d) die drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu wählen;
- e) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenplan für das folgende Jahr ist;
- f) die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
- g) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen;
- h) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen;

DER HAUPTAUSSCHUSS

§ 15

Zusammensetzung - Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den vom Vorstand berufenen Beauftragten und Ausschussvorsitzenden;
 - c) den Vorsitzenden der Vereine;
 - d) den Vorsitzenden der Fachverbände;
 - e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder; letztere jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu c) und d) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden.
- (3) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Stadtsporthag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem vorhergehenden Stadtsporthag beschlossen worden ist.
- (4) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen;
 - c) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen;
 - d) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden;

DER VORSTAND

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden;
 - b) der bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden;
 - c) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
 - d) drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) der bzw. dem Vorsitzenden der Sportjugend;
 - f) der bzw. dem / den Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme);
- (2) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
- (3) Der Vorstand wird vom Stadtsporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Die Vorsitzenden der Sportjugend werden auf der Vollversammlung der Sportjugend gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Stadtsporttag.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Anmeldungen zum Vereinsregister können von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB allein vorgenommen werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Stadtsporttag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dieses Amt durch Beschluss des Vorstandes bis zum nächsten Stadtsporttag kommissarisch besetzt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und/oder vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.
- (2) Zum Stadtsporttag und Hauptausschuss legt der Vorstand den Haushaltsplanentwurf vor. Er erstattet dem Stadtsporttag schriftlichen Bericht.
- (3) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
- (4) Der Vorstand kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und deren Aufgabe und Rechte festlegen.
- (5) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereine und -verbände teilzunehmen und ggf. das Wort zu ergreifen.

DIE SPORTJUGEND GÖTTINGEN

§ 18

- (1) Die Sportjugend Göttingen - im folgenden SJG genannt – ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Göttingen e.V.. Sie setzt sich zusammen aus den Kindern, den Jugendlichen und den gewählten Jugendvertretern der Mitglieder des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung des SSB.
- (2) Oberstes Beschlussorgan der SJG ist die Vollversammlung, die im selben Jahr wie der Stadtsporttag und zwar vor diesem stattfindet und die sich in Anlehnung an die Satzung des SSB eine Jugendordnung gibt, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss des SSB bedarf.
- (3) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung;
 - b) den Vertreterinnen und Vertretern der Vereine;
 - c) den Vertreterinnen und Vertretern der Fachverbände;
 - d) den Vertreterinnen und Vertretern der außerordentlichen Mitgliederorganisationen (mit beratender Stimme).
- (4) Die SJG ist für die Bereiche der gemeinsamen überfachlichen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (5) Haushaltsplan und Jahresrechnung der SJG sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Hauptausschuss vorzulegen.
- (6) Gegen Beschlüsse der SJG kann der Vorstand des SSB innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Sie sind vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. an den Vorstand der SJG zurückzuverweisen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des SSB endgültig.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Bekanntgabe von Beschlüssen und Mitteilungen

Werden Beschlüsse von Organen und Mitteilungen von Amtsträgern des SSB im offiziellen Organ des SSB veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

- (1) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden bis auf den in Absatz (2) genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Protokollführung

- (1) Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des SSB sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Die Protokolle der Stadtsporttage und der Hauptausschusssitzungen sind allen Mitgliedern zuzusenden. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.
- (3) Alle Protokolle sind von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 22

Kassenprüfung

- (1) Die vom Stadtsporttag gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung und Kasse des SSB und der SJG nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres. Sie fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die sie dem Vorstand, dem Hauptausschuss bzw. dem Stadtsporttag zur Kenntnis geben.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl auf dem Stadtsporttag. Wiederwahl ist zulässig, jedoch längstens bis zu einer durchgängigen Amtsdauer von sechs Jahren.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24
Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 25
Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Stadtsporttag mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des SSB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhanden ist, geht an die Stadt Göttingen, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 26
Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

- (2) Diese Satzung ist vom Stadtsporttag am 05. Mai 2003 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.